

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe

vom 25. April 2017 (Amtsblatt vom 28. April 2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2025 (Online Bekanntmachung vom 8. Januar 2026)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr.13) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe vom 25. April 2017 (Amtsblatt vom 28. April 2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2025 (Online Bekanntmachung vom 8. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 22 a wird nach § 22 neu eingefügt:

§ 22 a

Film- und Tonaufnahmen, Liveübertragung und Bereitstellung von Aufzeichnungen

- (1) Von den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestreaming und Videoaufzeichnung zulässig. Der/Die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums entscheidet, ob Aufnahmen gefertigt und aufgezeichnet werden und gibt die Entscheidung vor Beginn der Sitzung bekannt. Für Ortschaftsräte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, sofern der jeweilige Ortschaftsrat die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestream und/oder Videoaufzeichnung beschlossen hat.
- (2) Livestream und Videoaufzeichnung werden auf den von der Stadt bereitgestellten Internetseiten oder vergleichbaren digitalen Angeboten zum Abruf bereitgestellt. Videoaufzeichnungen werden jeweils einen Tag nach der nächsten Gemeinderatssitzung sowohl aus dem öffentlichen Abruf als auch intern gelöscht.
- (3) Die Speicherung und/oder Weiterverbreitung von Film- und Tonaufnahmen, auch in Teilen, soweit sie nicht nach Absatz 1 und 2 zulässig ist, wird untersagt.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von an der Sitzung teilnehmenden Personen, die keine Gemeinderatsmitglieder sind, dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese vorher ihre Einwilligung erteilt haben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO:

Soweit die Änderung der Hauptsatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderung Hauptsatzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.